

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. September 1895.

№ 37.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Befreiung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Webe nicht gehörigen Pflanzlinge . . . Seite 343
 2. **Handel:** Bericht der deutschen Kolonialisten Ende August 1895 . . . 346
 3. **Wirtschaft:** Grundriss zur Ausführung von Berg-

wissen an willkürliche Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Patagonien . . . 345
 4. **Kolonial-Wesen:** Grosszucht; — Bekämpfung eines Korymben-Sterns; — Gelbfäule . . . 348
 5. **Wald-Wesen:** Aufzucht von Weidenbäumen aus dem Reichsgebiet 349

I. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Webe nicht gehörigen Pflanzlinge.
 Vom 10. September 1895.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 479) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Webe nicht gehörenden, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiet nach den Niederlanden auch über die niederländische Zollstelle St. Pieter bei Staatsrecht erfolgen darf.

Berlin, den 10. September 1895.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.